

# **SATZUNG DES MÜNCHENER BEZIRKSBIENENZUCHTVEREINS E.V.**

---

## **§1**

### **Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt die Bezeichnung

**„MÜNCHENER BEZIRKSBIENENZUCHTVEREIN e.V.“.**

Er ist dem Landesverband Bayrischer Imker e.V. - abgekürzt „LVBI“ – angeschlossen.

(2) Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in München.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein erstrebt den Zusammenschluß aller Imker in München und Umgebung. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Werbung und Dienstleistungen für politische Parteien und für Konfessionen sind nicht statthaft. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Sein Zweck ist somit nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Seine Maßnahmen werden nicht nur im Interesse der Mitglieder sondern auch im Interesse der Allgemeinheit zur Förderung der Bienenzucht und zur Sicherung der Pflanzenbefruchtung durchgeführt.

(2) Zweck des Vereins ist:

1. Verbreitung und Förderung der Bienenzucht und damit die Sicherung der für die gesamte Bevölkerung lebenswichtigen Befruchtung der Obstbäume und der insektenblütigen Kultur- und Wildpflanzen, deren Ertrag und Erhaltung vom Bienenflug abhängig ist.
2. Planmäßige Gestaltung der Bienenzucht in und um München zum Nutzen der Allgemeinheit, auch der Nichtmitglieder.

3. Beratung und Belehrung der Imker über planvolle und zeitgemäße Bienenzucht durch Wort und Schrift, Vorträge und Lehrkurse.
  4. Förderung der Zuchtmaßnahmen durch Erhaltung von Belegstellen und Züchtergruppe.
  5. Verbesserung der Bienenweide, sowie Förderung der Landschaftspflege, des Tier- und Wildschutzes.
  6. Bekämpfung der Bienenkrankheiten.
  7. Vertretung aller Belange der Imkerei und der Imkerschaft - ausgenommen Belange der Berufsimkerei -, soweit es sich ausschließlich um öffentliche Interessen der Bienenzucht handelt.
- (3) Im Interesse der Förderung der Bienenzucht für die Allgemeinheit und zur Erreichung des Vereinszweckes wird bestimmt:
1. Der Verein hat keine anderen als die unter Abs. 2, Ziff. 1-7 genannten Zwecke.
  2. Der Verein strebt weder Gewinn an, noch erhalten seine Mitglieder Gewinnanteile oder Zuwendungen persönlicher Art. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
  3. Wenn der Verein vorübergehend Vermögen ansammelt, so gilt dieses Vermögen als Zweckvermögen, das für vorher bestimmte Zwecke zur Förderung und Verbreitung der Bienenzucht notwendig ist, um die Durchführung der geplanten Aufgaben zu ermöglichen.
  4. Der Verein darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
  5. Die Vereinszwecke werden unmittelbar durch den Verein, seine Organe und seine Untergliederungen erfüllt.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt; ebenso Firmen, Institute, Vereine und Körperschaften. Der Aufnahmeantrag ist unter Benutzung des vorgeschriebenen Formblattes beim Verein zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft; bei Antragstellern, die bereits

einem anderen Imkerverband angehören, die erweiterte Vorstandschaft. Eine Ablehnung dieses Antrages bedarf einer 2/3-Mehrheit.

- (2) Jugendliche können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Dieser hat zu erklären, ob der Minderjährige seine Mitgliederrechte selbständig ausüben darf.
- (3) Durch den Beitritt wird für jedes Mitglied die Satzung verbindlich.
- (4) Eine Person, die sich um den Verein oder die Sache der Bienenzucht besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung dem Landesverband zur Ernennung als Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender vorgeschlagen werden.

## **§4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Rechte und Pflichten beginnen mit der Aufnahme in den Verein. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme bei Anwesenheit in der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung ist unzulässig. Firmen nehmen dieses Recht durch den Inhaber, Institute, Vereine und Körperschaften durch ihren Leiter oder Vorstand wahr. Jugendliche Mitglieder sind ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (2) Außerdem hat jedes Mitglied das Recht:
  - a) auf ideelle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen,
  - b) Anträge zu stellen,
  - c) an Schulungskursen, Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins und seiner Gliederungen teilzunehmen,
  - d) die Büchereien zu benutzen,
  - e) sich, soweit Plätze vorhanden, in einem Bienenheim des Vereins einzumieten,
  - f) sich zu Ehrenämtern wählen zu lassen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - a) tatkräftig die Ziele und Bestrebungen des Vereins zu fördern,

- b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten,
- c) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres an den Kassier abzuführen (Bringschuld),
- d) ausgeliehene vereinseigene Gegenstände und Vereinseigentum schonend zu behandeln. Vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden hat das Mitglied zu ersetzen.

## §5

### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes, die an den Ersten Vorsitzenden zu richten ist. Der Austritt ist jederzeit möglich; eine Beitragsrückerstattung erfolgt jedoch nicht.
- b) durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung. Der ausstehende Jahresbeitrag kann eingetrieben werden.
- c) durch Tod,
- d) durch Ausschluß.

Ein Mitglied, das sich unehrenhaft verhält oder gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann durch die erweiterte Vorstandschaft, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet, ausgeschlossen werden. Vor einer Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschuß ist Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes. Soll das ausgeschlossene Mitglied

in keinem dem LVBI angehörenden Verein Aufnahme finden, so bedarf es der Bestätigung des LVBI.

- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Verein.

## **§6**

### **Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern, die wesentliche Vereinsinteressen berühren, entscheidet zunächst ein Ehrengericht nach besonderer Ehrengerichtsordnung. Diese gilt als Teil der Satzung. Sollte durch Vermittlung des Ehrengerichtes keine Einigung erzielt oder von den Betroffenen der Spruch des Ehrengerichtes nicht anerkannt werden, bleibt den Parteien der Rechtsweg offen. Der Verein übernimmt bei Anrufung eines öffentlichen Gerichts keine Kosten.

## **§7**

### **Aufbau des Vereins**

Der Münchener Bezirksbienenzuchtverein e.V. gliedert sich in die Stadtsektionen: - Giesing, Haidhausen, Neuhausen, Schwabing und Sendung -

Die Gründung und Auflösung von Stadtsektionen bedarf der Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft. Jede Sektion soll etwa 40 Mitglieder umfassen.

## **§8**

### **Stadtsektionen**

- (1) Die Stadtsektionen sind freie Zusammenschlüsse von Vereinsmitgliedern in den einzelnen Stadtteilen mit eigener Geschäftsordnung und selbständiger Geschäftsführung. Ihre Hauptaufgaben sind Information und Schulung der angeschlossenen Mitglieder. Die ihnen vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel

verwenden sie in eigener Verantwortung unter Beachtung des § 2 dieser Satzung.

- (2) Die Stadtsektionen sind verpflichtet:
- a) die Satzung, Beschlüsse und Richtlinien des Vereins zu befolgen,
  - b) die Vorstandschaft des Vereins über wichtige Vorgänge in der Sektion zu unterrichten,
  - c) Sektionsversammlungen oder -Veranstaltungen der Vorstandschaft des Vereins so rechtzeitig anzuzeigen, daß diese einen Vertreter entsenden kann.
- (3) Die Sektionsvorstandschaft wird jeweils von den Sektionsmitgliedern auf vier Jahre gewählt. Diese Wahl hat im Abstand von zwei Jahren zur Wahl der Vereinsvorstandschaft zu erfolgen. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann durch Akklamation gewählt werden. Die §§ 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g), 14, 15 und 16 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.
- (4) Die Stadtsektionen werden von der Sektionsvorstandschaft geleitet. § 10 Ziff. 1, 2, 3 Satz 1, 4 und 5 gelten sinngemäß. Die Sektionsvorsitzenden vertreten den Vorstand in ihren Sektionen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren.

## **§9**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand: er besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten, jeder für sich allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB;
- b) die Vorstandschaft: sie besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem 1. und 2. Schriftführer;
- c) die erweiterte Vorstandschaft: sie besteht aus der Vorstandschaft (Buchstabe b), den Vorsitzenden der Stadtsektionen - bei Verhinderung deren Vertreter - sowie dem Pressesprecher;
- d) die Mitgliederversammlung:  
sie ist das oberste Organ des Vereins.

## §10

### Erfüllung der Vereinsaufgaben

1. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die laufende Geschäftsführung. Außerdem beruft er die Versammlungen ein und leitet diese; ferner lädt er die Vorstandschaft und die erweiterte Vorstandschaft zu den Sitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Bei Abstimmungen ist im Falle der Stimmengleichheit seine Stimme entscheidend.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.
3. Die Vorstandschaft führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und trifft alle Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2 dieser Satzung). Sie verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen des genehmigten Haushaltsvoranschlages. Der Vorstand darf Ausgaben, die im Haushaltsvoranschlag nicht vorgesehen sind, nur bis insgesamt DM 800- bewilligen. Übersteigen die Ausgaben diesen Betrag, bedarf es der Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft.
4. Der Kassier hat sämtliche Kassengeschäfte zu besorgen, die Vereingelder zu verwalten, die Bücher nach den Grundsätzen des Handels- und Steuerrechts zu führen, Zahlungen nach Anordnung und Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden zu leisten und nach Ablauf des Geschäftsjahres den Abschluß zu erstellen. Zum Jahresbericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Kassier ein schriftlicher Abschluß vorzulegen, der mit allen Büchern und Belegen den Rechnungsprüfern mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung zu übergeben ist. Gleichzeitig ist der Kassenbericht in Abschrift oder Ablichtung auch den Mitgliedern der erweiterten Vorstandschaft zuzuleiten.
5. Die Schriftführer führen die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle und erledigen die Korrespondenz nach Anweisung des 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfalle des 2. Vorsitzenden. Die Protokolle müssen den Hergang und die Ergebnisse der Beschlüsse der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft und Mitgliederversammlung beinhalten. Sie müssen vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unterzeichnet sein. Außerdem hat der Schriftführer das Mitgliederverzeichnis bzw. die Mitgliederkartei fortzuschreiben.

6. Mindestens vierteljährlich, oder wenn zwei Mitglieder der Vorstandschaft dies verlangen, ist die Vorstandschaft durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einzuberufen. Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte nach Möglichkeit mit mindestens 3-tägiger Frist zu erfolgen.
7. Die erweiterte Vorstandschaft hat neben den ihr bereits in anderen Bestimmungen dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben bei der Beschlußfassung in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mitzuwirken. Es sollen dadurch wichtige Beschlüsse eine breite Basis erhalten. Sie hat auch die Aufgabe, über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die der Vorstand oder die Vorstandschaft nicht allein entscheiden will. Vorlagen für die Mitgliederversammlung (z.B. Jahres- und Kassenbericht, Haushaltsvoranschlag usw.) sind von ihr vorzubehandeln. Sie kann einzelne Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Außerdem kann sie für die laufende Wahlperiode Obleute für die Fachgebiete:

Königinnenzucht, Imkerberatung und -Schulung, Belegstellen, Lehrbienenstand, Seuchenwesen, Wanderwesen, Beobachtungswesen (Nord, Süd, Ost), Bienenweideverbesserung und Versicherungswesen

berufen, die nach Bedarf zu den Vorstands- und erweiterten Vorstandssitzungen zugezogen werden. Die Obleute sind bei Beschlüssen zu ihren Fachgebieten zu hören.

Die erweiterte Vorstandschaft ist von Fall zu Fall, jedoch mindestens zweimal im Jahr, einzuberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn drei ihrer Mitglieder dies beantragen. Hinsichtlich der Einberufung gilt Ziff. 6 Satz 2 entsprechend.

8. Die Vorstandschaft und die erweiterte Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung in der erweiterten Vorstandschaft haben Mitglieder der Vorstandschaft eine zweite Stimme, wenn sie zugleich als Sektionsvorsitzender oder Pressesprecher tätig sind.
9. Die Verwalter der Bienenheime werden ausschließlich von der erweiterten Vorstandschaft berufen. Die Berufung kann von der erweiterten Vorstandschaft aufgehoben werden, wenn der Verwalter seinen Pflichten - Rechte und Pflichten sind ihm schriftlich



bekanntzugeben - nicht nachkommt oder wenn andere triftige Gründe hierfür vorliegen. Bei Beschlüssen über die Bienenheime ist der jeweilige Verwalter ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

10. Der Pressesprecher wird ebenfalls von der Vorstandschaft berufen. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die erweiterte Vorstandschaft. Der Pressesprecher hat die Publikationen des Bienenwesens in allen Medien (Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw.) durchzuführen. Seine Beiträge sind mit der Vorstandschaft abzustimmen.

## **§11**

### **Versammlungen**

Vereinsversammlungen sollen in der Regel nur in den Wintermonaten (Oktober mit April) abgehalten werden. In diesen Versammlungen sollen neben allgemeinen Vereinsangelegenheiten möglichst überregionale Fragen der Imkerei und Bienenzucht unter Beiziehung von Wissenschaftlern und Fachreferenten behandelt werden.

## **§12**

### **Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im Monat Februar in Verbindung mit der üblichen Monatsversammlung statt. Einladung hierzu, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, muß mindestens zwei Wochen vorher (Datum des Poststempels) schriftlich erfolgen.

1. Der ordentlichen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist, obliegt insbesondere die Entgegennahme
  - a) des Jahresberichtes durch den 1. Vorsitzenden,
  - b) des Kassenberichtes durch den Kassier,
  - c) des Berichtes der Rechnungsprüfer

sowie

- d) die Erteilung der Entlastung,
- e) Wahl der Vorstandschaft, evtl. Widerruf nach § 27 BGB,
- f) Wahl zweier Rechnungsprüfer für die nächste Wahlperiode,
- g) Beratung und Beschlußfassung über Anträge,
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- i) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge für Imker und Nichtimker(Fördermitglieder),
- j) Vorschläge für Ehrungen an den LVBI,
- k) Entscheidungen über Berufungen nach § 5 dieser Satzung und Ziffer 8 der Ehrengerichtsordnung, l) Entscheidungen nach den §§ 19 und 20 dieser Satzung,m) Satzungsänderungen.

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Anträge beraten und verabschiedet werden, die spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingebracht wurden. Dies bezieht sich nicht auf Anträge, die von der Vorstandschaft gestellt sind oder vom Vorsitzenden in besonderen Fällen zugelassen werden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) sobald es die Vereinsinteressen erfordern,
- b) wenn eine solche von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.

Einladungen hierzu hat nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 zu erfolgen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

## **§13**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf Änderung der Vereinssatzung müssen, sofern sie nicht von der Vorstandschaft ausgehen, mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden

schriftlich übergeben werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung mit Text in der Tagesordnung bekanntzugeben.

- (2) Zu Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

## **§14**

### **Rechnungsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfer sind allein der Mitgliederversammlung verantwortlich und dürfen weder der Vorstandschaft noch der erweiterten Vorstandschaft angehören. Sie müssen stets gemeinsam tätig werden. Ihre Wiederwahl ist einmal zulässig. Fachliche Voraussetzung sollte gegeben sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung des Vereins nach Erstellung des Jahresabschlusses zu überprüfen und zur Haushaltsführung Stellung zu nehmen. Über das Ergebnis der Prüfung fertigen sie eine Niederschrift, unterzeichnen den Kassenabschluß, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und schlagen vor, ob der Vorstandschaft Entlastung erteilt werden kann.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann der Vorstandschaft Entlastung erteilen oder verweigern.

## **§15**

### **Beschlußfassung und Abstimmungen**

- (1) Die Vereinsorgane (§ 9) fassen ihre Beschlüsse unter Beachtung des § 34 BGB mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (2) Das gleiche gilt bei Abstimmungen. Stimmenenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Beschlußfassung bzw. Abstimmung erfolgt durch offene

Stimmabgabe, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Wenn jedoch 25% der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung fordern, ist eine solche durchzuführen.

## **§16**

### **Wahl der Vorstandschaft**

- (1) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung auf vier Jahre, bei Nachwahl einzelner Mitglieder für die Restdauer gewählt. Sie sind in je einem Wahlgang gesondert zu wählen. Die Wahlen sind geheim und haben mittels Stimmzettel zu erfolgen, die bis zur nächsten Wahl aufzubewahren sind. Werden für die einzelnen Funktionen Wahlvorschläge eingebracht und erklären sich die vorgeschlagenen Personen mit einer Kandidatur einverstanden, so sind Stimmen, soweit sie auf andere Mitglieder entfallen, ungültig.
- (2) Als 1. oder 2. Vorsitzender ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder erhält. Wird die absolute Mehrheit durch keinen Kandidaten erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl stattzufinden. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Als Kassier, Schriftführer oder Rechnungsprüfer ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

- (3) Die Vorstandschaft bleibt nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis eine neue ordnungsgemäß bestellt ist.

## **§17**

### **Vergütungen**

Die Mitglieder der Vorstandschaft versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Es kann ihnen aber eine jährliche Aufwandsentschädigung in mäßigem Umfang gewährt werden. Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft,

die Obleute für die im § 10 Ziff. 7 aufgeführten Fachgebiete und die Verwalter der Bienenheime können aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ebenfalls eine mäßige Entschädigung erhalten. Die Höhe der jeweiligen Entschädigung bestimmt die erweiterte Vorstandschaft und ist in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§18**

### **Aufbewahrung von Unterlagen**

(1) Es sind aufzubewahren:

1. zeitlich unbegrenzt: Versammlungs- und Sitzungsprotokolle, Urkunden, Kauf-, Pacht- und Leihverträge sowie sonstige für eine Chronik wichtige Unterlagen;
2. 10 Jahre: Kassenbücher, Inventarverzeichnisse, Bilanzen oder sonstige Abschlüsse;
3. 6 Jahre: Schriftverkehr und Buchungsbelege.

(2) Bei einem Wechsel der Vorstandschaft sind innerhalb von vier Wochen diese Unterlagen der neuen Vorstandschaft ordnungsgemäß und vollzählig zu übergeben.

## **§19**

### **Vermögensverwaltung**

1. Das Vereinsvermögen einschließlich aller Liegenschaften ist sachlich und nutzbringend im Sinne des § 2 der Satzung zu verwalten. Über die Abstoßung von Vermögenswerten über 5000 DM entscheidet die ordentliche oder die außerordentliche Mitgliederversammlung; bei Beträgen darunter entscheidet die erweiterte Vorstandschaft. In der Einladung hierzu müssen die Gründe für die beabsichtigte Vermögensveräußerung angegeben sein. Eine Veräußerung darf nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als 3/4 der erschienenen Mitglieder bei geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel ihr Einverständnis gegeben haben.

2. Die Bienenheime des Vereins müssen sich - und zwar jedes für sich - mit ihren Einnahmen und Ausgaben selbst tragen und erhalten. Die erweiterte Vorstandschaft wird ermächtigt unter Hinzuziehung der Verwalter der Bienenheime und von zwei weiteren Vertretern eines jeden Heimes - alle mit Stimmrecht - Bestimmungen über die Einmietung und über die Ordnung in den Heimen zu erlassen. Die Bestimmungen sind in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben und jedem Pächter auszuhändigen.

## **§20**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn bei der eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mehr als 3/4 der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht, bzw. des Umweltschutzes.

## **§21**

### **Schlußbestimmungen**

- (1) Die Vereinsatzung vom 16. März 1983 wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 24.10.1982 und die erste Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung vom 16. 02.1997 genehmigt. Die Satzungsänderung erlangt mit dem Tag des Eintrages in das Vereinsregister Wirksamkeit.
- (2) In Fragen, für die die Satzung ungenügenden Aufschluß gibt, ist zur Vermeidung von Streitigkeiten und gerichtlichen Prozessen die Entscheidung der Vorstandschaft solange maßgebend, bis die nächste Mitgliederversammlung endgültigen Beschluß gefaßt hat.

München, den 16. Febr. 1997

Vorstehende Satzung wurde am 9. April 1997 in das Vereinsregister eingetragen.

Damit verliert die Satzung vom 16. März 1983 ihre Gültigkeit.

Nach der Bescheinigung des Finanzamts München für Körperschaften vom 18. Juni 1997 (St. Nr. 844/14000) dient der Münchener Bezirksbienenzuchtverein e.V. nach seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

## Ehrengerichtsordnung gem. § 6 der Satzung

1. Gemäß § 6 der Satzung des Münchener Bezirksbienenzuchtvereins e.V. wird zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern ein Ehrengericht berufen.
2. Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) vier Beisitzern und
  - c) dem Protokollführer, der jedoch nicht stimmberechtigt ist.
3. Die Beisitzer des Ehrengerichtes werden von der erweiterten Vorstandschaft von Fall zu Fall bestimmt. Sind Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft am Streit beteiligt, dürfen sie bei der Bestimmung des Ehrengerichtes nicht mitwirken. Es ist anzustreben, nur solche Vereinsmitglieder in das Ehrengericht zu berufen, die durch das beanstandete Verfahren nicht betroffen sind und eine objektive und sachliche Beurteilung der Lage erwarten lassen. Ein Beisitzer muß aus der Stadtsektion beider Kontrahenten kommen, soweit dieser Fall eintritt.
4. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Das Ehrengericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.
5. Anträge von Mitgliedern auf Einleitung des Verfahrens sind unter Angabe der Gründe an den Vorstand des Vereins zu richten. Auch der Vorstand des Vereins kann von sich aus ein Verfahren gegen ein Mitglied beantragen, wenn dieses gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über die Eröffnung eines Verfahrens entscheidet die erweiterte Vorstandschaft. Ziff. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.
6. Die Parteien oder der Betroffene sind durch eingeschriebenen Brief von der Einleitung des Verfahrens unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen und mit 14tägiger Frist zur Verhandlung zu laden. Zur Verhandlung müssen die Betroffenen persönlich erscheinen. Jede Vertretung ist unzulässig. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen wird in Abwesenheit verhandelt.
7. Das Ehrengericht soll zwischen den streitenden Parteien vermitteln und den Streit nach Möglichkeit gütlich beilegen.



Es kann auch eine Strafe aussprechen, und zwar:

- a) eine einfache oder ernste Verwarnung,
- b) die befristete oder unbefristete Aberkennung Ehrenämter im Verein zu bekleiden,
- c) den zeitlichen oder dauernden Ausschluß aus dem Verein.

Der Spruch ist dem Vereinsvorsitzenden bekanntzugeben.

8. Der Vorsitzende des Vereins hat den Wortlaut der Entscheidung des Ehrengerichtes den oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Berufung gegen den Spruch des Ehrengerichtes ist nicht möglich. Lediglich bei Ausschluß kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bei einer Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß finden die Bestimmungen über das Berufungsverfahren des § 5 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung entsprechende Anwendung.
9. Kosten und Auslagen können bei Verurteilung dem oder den Betroffenen auferlegt werden.





